



Verkaufs- und Lieferbedingungen KMI Metalle GmbH

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil unserer Lieferverträge. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Bestellers aus, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebote und Preise

Angebote sind freibleibend, wir behalten uns Zwischenverkauf vor. Ein rechtswirksamer Vertrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, die im Angebot nicht zu sehen ist.

3. Zahlung

Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt der Ware rein netto ohne Abzug zu zahlen. Für die Fälligkeit einer Rechnung ist der Tag der Lieferung maßgebend, der Tag der Rechnungsstellung ist ohne Bedeutung. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern.

KMI Metalle GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Geschäftsverbindungen abzutreten.

4. Mängelrüge und Gewährleistung

Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen beim Abnehmer sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, jedoch spätestens binnen acht Tagen nach Eingang der Ware bzw. wenn der Mangel bei der unverzüglich sorgfältig durchgeführten Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich, jedoch spätestens binnen acht Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich bei uns eingegangen ist.

Bei berechtigter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Abnehmer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche – gleich welcher Art und welcher Rechtsgründe – nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Alle sonstigen dem Abnehmer wegen oder im Zusammenhang mit Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften der gelieferten Ware etwa zustehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Ansprüche aus unerlaubter Handlung (namentlich Produkthaftung) sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit wir mindestens grob fahrlässig gehandelt haben, sowie für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, welche den Abnehmer das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

5. NE-Metallgeschäfte

Für NE-Metallgeschäfte gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Metallhändler e. V. jeweils in neuester Fassung.

6. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum auch wenn der Kaufpreis für eine besonders bezeichnete Forderung bezahlt ist. Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware geschehen für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten, die be- oder verarbeitete Ware ist infolgedessen unsere Vorbehaltsware. Wird die von uns gelieferte Ware von dem Käufer mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt er uns schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte in Höhe des Rechnungswertes ab. Hat der Käufer im ordentlichen Geschäftsverkehr unsere Waren in Natur oder mit anderem Material vermischt oder vermengt oder verbunden oder be- oder verarbeitet an Dritte weiter veräußert, so tritt er schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen Dritte in Höhe unserer gesamten Saldoforderung an uns ab, auch die dem Käufer aus einem dem Käufer aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen Dritte, z.B. Schadensersatz oder Versicherungsleistung, tritt er hiermit in Höhe unserer gesamten Saldoforderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Sofern wir den Dritten nicht unmittelbar von der Abtretung unterrichten, ist der Käufer auf unser Verlangen hierzu verpflichtet, er hat uns alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte richtig zu geben und die Unterlagen vollständig auszuhändigen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen von uns gelieferter, aber noch nicht bezahlter Ware und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügung durch den Käufer sind unzulässig.

7. Herausgabe der Ware

Erfüllt der Besteller seine Verbindlichkeiten gegenüber uns nicht, wirkt er in unzulässiger Weise auf die Ware ein, oder liegen die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes vor, so können wir ohne Fristsetzung die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware auf Kosten des Bestellers zurückholen oder die Herausgabe der gelieferten Ware verlangen, unbeschadet des uns zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrags. Verlangen wir die Ware heraus, so ist der Besteller zu spesen- und frachtfreien Rücksendungen der Ware verpflichtet.

8. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Zahlungen ist Rückersdorf. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht Hersbruck bzw. Landgericht Nürnberg. Für die Abwicklung der Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages (oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen) unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand: 02 / 2023



KMI Metalle GmbH
Buchbergstr. 34
90607 Rückersdorf

Geschäftsführer:

fon +49 911 95761695
fax +49 911 95761693
mail info@kmi-metalle.de

Alexander Kupka, Peter Kupka-Rost

Finanzamt Nürnberg

USt-IdNr.: DE 314 316 952

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, HRB 34492

St.Nr.: 241/130/52259